

Merkblatt über die Bestattungs- und Friedhofverordnung

Auszug aus der Verordnung vom 28. August 2007

Um den Hinterbliebenen einige Hinweise über unseren Friedhof zu geben, ist dieses Merkblatt geschaffen worden, welches einige wesentliche Punkte der Verordnung zusammenfasst.

Grabstätten

Alle Grabstätten sind Eigentum der Einwohnergemeinde Beringen. Für die Familiengräber gilt eine besondere vertragliche Regelung. Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat festgelegten Belegungsplan.

Die Grabstätte werden eingeteilt in:

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
- Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren
- Urnengräber
- Familiengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab
- Urnengrabfeld

Das Bestattungsregister wird von der Gemeindekanzlei geführt:

Urnenbestattung

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Bestattungsbeamten bzw. der Bestattungsbeamtin können in Erdbestattungsgräber zusätzlich Urnen beigesetzt werden. In Urnengräber dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Gräber von 25 Jahren erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Ruhefrist darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

Urnen dürfen auch ausserhalb des Friedhofs, jedoch nur auf privatem Grundstück, beigesetzt werden.

Grabmäler

Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Grabmäler, die den nachstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Metalllegierungen zugelassen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn sie in das Gesamtbild des Friedhofs passen.

Für jedes Grabmal ist an die Gemeindekanzlei ein Gesuch mit genauer Skizze 1 : 10 in doppelter Ausführung einzureichen.

Merkblatt über die Bestattungs- und Friedhofverordnung

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	max. Höhe cm	max. Tiefe cm	max. Breite cm	min. Dicke cm
a) Erdbestattungen:				
- Erwachsene:				
- stehend	110		60	14
- stelenförmig	110		45	16
- liegend, Schräglage		45	60	8
- Kinder:				
- stehend	80		40	10
- liegend, Schräglage		35	40	6
b) Urnengräber				
- stehend	100		60	14
- stelenförmig	100		45	16
- liegend, Schräglage		45	60	8
- im Halbkreis	80		45	14
- im Halbkreis liegend, Schräglage		der Grablänge entsprechend	der Grabbreite entsprechend	8
c) Familiengräber				
- stehend	130		120	16
- stelenförmig	130		60	16
- liegend, Schräglage		60	120	8

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein. Waagrecht liegende Platten dürfen die gesamte Grabfläche ausfüllen. Wird ein Grabmal in freier künstlicher Form aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Die Grabeinfassung wird durch die Gemeinde erstellt.

Die Grabmäler dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung aufgestellt werden, bei Erdbestattungen frühestens ein Jahr nach der Bestattung. Transport und Aufstellung sind dem Friedhofpfleger rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen ab Freitagnachmittag, zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen sowie bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden nicht vorgenommen werden.

Grabunterhalt

Für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden durch den Friedhofpfleger in Ordnung gebracht, unter Verrechnung der Kosten an die Angehörigen.

Als Grabschmuck dürfen keine grossen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofpfleger bzw. die Friedhofpflegerin zurückgeschnitten oder entfernt. Abgestandene Kränze, Büchsen, zerbrochene Gefässe usw. müssen von der Grabstelle entfernt werden.

Merkblatt über die Bestattungs- und Friedhofverordnung

Beim Gemeinschaftsgrab, den Urnennischen und dem Urnengrabfeld ist nur vergänglicher Grab-schmuck wie Blumen oder Grabkerzen zulässig. Sie werden nach deren Verwelken bzw. wenn die Kerzen niedergebrannt sind, vom Friedhofpfleger bzw. der Friedhofpflegerin ohne Rücksprache entsorgt. Bleibende Dekorationen (Figuren, Laternen, usw.) sind nicht gestattet und werden vom Friedhofpfleger bzw. der Friedhofpflegerin ohne Rücksprache entsorgt

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler können, nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung, auf Kos-ten der Angehörigen instand gestellt werden.

Finanzielles

Die Gemeinde Beringen übernimmt für alle Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in Beringen die im Zusammenhang mit der Bestattung anfallenden Kosten für

- a. die Bemühungen des Bestattungsamtes
- b. den Standardsarg / Kindersarg / Zinksarg
- c. das Einsargen
- d. die Leichentransporte innerhalb der Schweiz
- e. die Urnentransporte
- f. die Leichenbegleitung durch eine zweite Person
- g. die Pikettenschädigungen
- h. die Leichenbekleidung und Leichenkissen
- i. Unfallhüllen
- j. die Aufbahrungskosten
- k. die Kremation mit einfachen Kremationssärgen inkl. Kosten für eine Standardurne
- l. Entnahme Herzschrittmacher
- m. die Erstellung des Grabes
- n. die Dienste der Mesmer und Mesmerinnen und der Bestattungshelfer bzw. Bestattungshel-ferin
- o. das Geläute
- p. provisorische Beschriftung des Grabes mit Standardtafel
- q. Grabnummernschild

Weitere Kosten sind grundsätzlich von den Angehörigen zu tragen. Über die Übernahme allfälliger weiterer im Zusammenhang mit der Bestattung anfallender Kosten entscheidet das für das Fried-hofwesen zuständige Gemeinderatsmitglied.

Für weitere Auskünfte stehen der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin sowie die Mitar-beitenden der Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung.

8222 Beringen, 30. November 2018

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura